

AGICOA URHEBERRECHTSSCHUTZ GmbH



AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2020



INHALTSVERZEICHNIS

A.	JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020	3
I.	Bilanz	3
II.	Gewinn- und Verlustrechnung	4
III.	Kapitalflussrechnung	5
IV.	Anhang.....	6
B.	BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2020	11
C.	BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	18
D.	ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND	22
E.	RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	23
I.	Rechtliche Grundlagen	23
II.	Organe der Gesellschaft	25
III.	Berechtigte	27
IV.	Organisation der Gesellschaft	28
F.	ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN.....	29
G.	VERGÜTUNG DER ORGANE	29
H.	FINANZINFORMATIONEN.....	30
I.	Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung	30
II.	Kosten der Rechtewahrnehmung	31
III.	Den Berechtigten zustehende Beträge	32
IV.	Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften	37
J.	FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE.....	39
I.	Sozialfonds.....	39
II.	Förderfonds	39
	ANLAGEN	40
	Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis	41
	Anlage 2: Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht	44



A. JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

I. Bilanz

AKTIVA	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	53.345,00	44.892,00
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.233,00	8.140,00
	<u>57.578,00</u>	<u>53.032,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	224.930,00	205.460,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	35.957.392,35	39.176.152,80
	<u>36.182.322,35</u>	<u>39.381.612,80</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	28.403,98	28.049,99
	<u>36.268.304,33</u>	<u>39.462.694,79</u>
PASSIVA	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	35.348.107,26	38.404.700,72
2. Rückstellungen für Pensionen	452.284,00	425.474,00
3. Sonstige Rückstellungen	84.000,00	85.000,00
	<u>35.884.391,26</u>	<u>38.915.174,72</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.773,48	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	21.150,00	21.420,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	333.425,00	500.535,48
	<u>358.348,48</u>	<u>521.955,48</u>
	<u>36.268.304,33</u>	<u>39.462.694,79</u>



II. Gewinn- und Verlustrechnung

	2020 EUR	2019 EUR
1. Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten	23.712.579,15	24.490.790,67
2. Sonstige betriebliche Erträge	34.727,12	31.429,20
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-324.158,86	-305.674,74
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung -- davon für Altersversorgung EUR 18.613,00 (i. Vj. EUR 12.498,00)--	-41.561,46	-32.900,06
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-22.665,50	-20.628,31
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-437.716,44	-437.754,99
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-165.507,41	-164.605,89
7. Ergebnis nach Steuern	22.755.696,60	23.560.655,88
8. Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	-22.755.696,60	-23.560.655,88
9. Jahresergebnis	0,00	0,00

III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2020 TEUR	2019 TEUR
Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	22.756	23.561
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	22	20
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva		
Sonstige Vermögensgegenstände	-20	-12
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
+/- Zunahme/Abnahme der Passiva		
Pensionsrückstellungen	27	26
Sonstige Rückstellungen	-1	10
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3	0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	-38
Sonstige Verbindlichkeiten	-167	144
= Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit vor Verteilung	<u>22.620</u>	<u>23.711</u>
- Auszahlungen an Berechtigte	-24.966	-21.981
- Auszahlung Kostenabzug an AGICOA Genf	-846	-547
- Auszahlungen aus dem Sozialfonds	0	0
- Auszahlungen aus dem Förderfonds	0	-662
= Mittelabfluss durch Verteilung	<u>-25.812</u>	<u>-23.190</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-27	-29
= Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-27</u>	<u>-29</u>
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-3.219	492
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	39.176	38.684
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>35.957</u></u>	<u><u>39.176</u></u>

IV. Anhang

1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH mit Sitz in München ist beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 114001 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften für Verwertungsgesellschaften unter Beachtung des § 57 Abs. 1 S. 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Damit gelten die Bestimmungen des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften. Daneben sind die einschlägigen Vorschriften des GmbHG zu beachten. Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften wurden durch zusätzliche Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) bzw. durch Anpassung von Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) berücksichtigt.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Unter Anwendung des § 265 Abs. 5 HGB sind die Rückstellungen mit dem zusätzlichen Posten "Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte" weiter untergliedert. Seit dem Geschäftsjahr 2019 werden diese Rückstellungen unter Anwendung des § 265 Abs. 6 HGB an erster Stelle ausgewiesen, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Unter Anwendung des § 265 Abs. 6 HGB werden seit dem Geschäftsjahr 2019 aus Gründen der Klarheit der frühere Posten "Umsatzerlöse" in "Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten" sowie der frühere, unter Anwendung des § 265 Abs. 5 HGB zusätzlich ausgewiesene Posten "Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte" in "Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte" umbenannt. Wie in den Vorjahren wird die Bezeichnung "Jahresergebnis" anstelle "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" geführt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren bemessen; im Jahr des Zugangs pro rata temporis. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet, der Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung zu fortgeführten Anschaffungskosten (Deckungskapital inklusive Überschussbeteiligung). Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert angesetzt. Im Gegensatz zu den Vorjahren bis 2016 werden Abrechnungen, die bis zur Erstellung des Jahresabschlusses zugegangen sind, erst im neuen Geschäftsjahr berücksichtigt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2020, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Berechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere bewertet nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen. Insoweit in diesen Rückstellungen Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr vorliegen, wirkt sich die Bewertung

nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in der Satzung unter § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Nichtausrichtung auf Gewinnerzielung der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederrückführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Rückstellungen für Pensionen entsprechen dem Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Sie sind gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst, der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergibt. Berechnungsgrundlage bilden die "Heubeck-Richttafeln 2018 G".

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Im Gegensatz zu den Vorjahren bis 2016 werden Abrechnungen, die bis zur Erstellung des Jahresabschlusses bezahlt werden, nicht mehr als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sondern sind in den Rückstellungen berücksichtigt.

Soweit Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten in Fremdwährung eingehen, erfolgt deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung.

3. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten den Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung i.H.v. TEUR 222 (i. Vj. TEUR 202). Alle sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig. Im Vorjahr hatten TEUR 202 eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die mathematische Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs von DM/EUR 1,95583. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR ist noch nicht erfolgt.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Berechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Förderfonds. Die sonstigen Rückstellungen i.H.v. TEUR 84 (i. Vj. TEUR 85) betreffen ausstehende Rechnungen und die Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Aufwendungen für die Erstellung und prüferische Durchsicht des Transparenzberichtes.

Der Erfüllungsbetrag der erteilten Pensionszusagen auf Basis des zugrunde gelegten 10-Jahresdurchschnitts (Zinssatz 2,30%) beträgt TEUR 452 (i. Vj. TEUR 425). Bei Anwendung des 7-Jahresdurchschnitts (Zinssatz 1,60%) ergibt sich kein Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB.



Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Abschreibungen des Geschäfts-		31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
						jahres	Abgänge			
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Software	292.482,81	27.211,50	0,00	319.694,31	247.590,81	18.758,50	0,00	266.349,31	53.345,00	44.892,00
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.815,25	0,00	0,00	53.815,25	45.675,25	3.907,00	0,00	49.582,25	4.233,00	8.140,00
	<u>346.298,06</u>	<u>27.211,50</u>	<u>0,00</u>	<u>373.509,56</u>	<u>293.266,06</u>	<u>22.665,50</u>	<u>0,00</u>	<u>315.931,56</u>	<u>57.578,00</u>	<u>53.032,00</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Steuerverbindlichkeiten		
Umsatzsteuer	292	485
Steuerabzug aufgrund § 50a EStG	33	7
Lohn- und Kirchensteuer	8	9
	<u>333</u>	<u>501</u>

Die Gesamtverbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Erlösen aus Kabelweitersendungsrechten entfallen TEUR 23.706 (i. Vj. TEUR 24.374) auf Kabelweitersendungsrechte in Deutschland. Auf das Ausland entfallen TEUR 7 (i. Vj. TEUR 117) aus Spillover Vergütungen deutscher Sender in Dänemark.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist ein großer Teil der Erlöse periodenfremd. In den Erlösen aus Kabelweitersendungsrechten sind TEUR 4.566 (i. Vj. TEUR 11.216) periodenfremd und in den sonstigen betrieblichen Erträgen sind TEUR 15 (i. Vj. TEUR 13) durch Auflösung von Rückstellungen periodenfremd.

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 17 sowie für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 10.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Abzinsung i.H.v. TEUR 8 (i. Vj. TEUR 13) enthalten.

Das Ergebnis nach Steuern wird satzungsgemäß in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt, so dass ein Jahresergebnis von EUR 0,00 ausgewiesen wird. An die Berechtigten sind im Berichtsjahr TEUR 25.812 (i. Vj. TEUR 22.528) ausgeschüttet bzw. ausgezahlt worden.

5. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin, sowie Frau Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Vergütung für die Geschäftsführung betrug TEUR 324 (i. Vj. TEUR 306) zuzüglich Arbeitgeberanteile für Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat gemäß § 22 VGG sowie § 9 der Satzung einen aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrat gebildet. In der Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 2016 wurden folgende Mitglieder gewählt:



- John Jacobsen, Filmproduzent, Oslo (Vorsitzender)
- Chris Marcich, Präsident AGICOA Genf, Genf (stellvertretender Vorsitzender)
- Tom de Lange, Geschäftsführer AGICOA Genf, Genf

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 11 der Satzung einen aus sechs Personen bestehenden Beirat, der die Vertretung der Berechtigten wahrnimmt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirats haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Arbeitnehmer

Im laufenden Geschäftsjahr wurden wie im Vorjahr neben den Geschäftsführern keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Ergebnisverwendung

Gemäß der Zielsetzung einer Verwertungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Berechtigten u. Ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

Nachtragsbericht für Vorgänge, die nach Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Bilanzstichtag bis zur Erstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

München, den 17. März 2021

AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger

B. BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2020

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

1. Wirtschaftliches Umfeld

Die Covid 19-Pandemie hat die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und der Welt im Jahr 2020 geprägt.

Laut dem im Januar 2021 unter dem Titel "Corona-Krise überwinden, wirtschaftliche Erholung unterstützen, Strukturen stärken" veröffentlichten Jahreswirtschaftsberichts 2021 der Bundesregierung endete im Zuge der Corona-Pandemie eine mehr als ein Jahrzehnt währende Wachstumsphase und führte in eine der schwersten Rezessionen seit Jahrzehnten.

Während von 2010 bis 2019 das Bruttoinlandsprodukt (BIP) jährlich um 1,9% gestiegen ist, ging das Bruttoinlandsprodukt in 2020 um -5% zurück, während die Jahresprojektion noch von einem Anstieg um 1,1% ausging.

Auch auf dem Arbeitsmarkt hat die Corona-Pandemie deutliche Spuren hinterlassen, sodass die Arbeitslosenquote um 0,9 Prozentpunkte auf 5,9% gestiegen ist.

Allerdings war dieser Anstieg wesentlich geringer ausgeprägt als der Rückgang der Wirtschaftsleistung insgesamt, da der massive Einsatz von Kurzarbeit die Erwerbstätigkeit stützte und so einen noch umfangreicheren Arbeitsplatzabbau verhindern konnte.

Die Inflationsrate ist in 2020 auf 0,5% (i. Vj. 1,4%) gesunken, lag damit erneut unter der Zielmarke der EZB (Europäische Zentralbank), die für die Eurozone eine Teuerungsrate von knapp 2% als ideal für die Konjunktur ansieht.

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Zuschuss- und Kreditprogrammen zur Krisenabfederung, zur wirtschaftlichen Belebung und zur Investitionsförderung von 130 Milliarden Euro in 2020 und geplanten 180 Milliarden Euro in 2021 aufgesetzt.

2. Auswirkung der Covid 19-Pandemie auf die Kultur- und Kreativwirtschaft für den audiovisuellen Bereich

Aus einer Studie des European Parliament (cultural and creative sectors in post-Covid 19 Europe) und auch aus einer von Verwertungsgesellschaften beauftragten Studie (Rebuilding Europe – die Kultur- und Kreativwirtschaft vor und nach Covid 19) ergeben sich Gesamteinbußen in Europa von 199-231 Milliarden Euro. Besonders betroffen sind davon Schauspieler, die Musikbranche aber auch der Filmbereich mit einem Umsatzverlust von 26%, der insbesondere durch die Absagen oder Verschiebungen von Filmproduktionen oder Schließungen von Kinos verursacht wurde.

Gleichzeitig war die Fernsehzeit – bedingt durch den Wegfall anderer Freizeitbeschäftigungen – als Folge des Virus noch nie so hoch.

So stieg die Fernsehdauer in Deutschland im Jahresdurchschnitt aller Altersgruppen ab 3 Jahren auf 220 Minuten (Vorjahr 211), in der Altersgruppe ab 50 Jahren sogar auf 335 Minuten (Vorjahr 318 Minuten).

Das in der Pandemie verstärkte Unterhaltungsbedürfnis zeigt sich auch in einem Anstieg der Anzahl der Breitbandanschlüsse die – laut Studie der VATM (Verband der Anbieter von Telekommunikation und Mehrwertdiensten e.V.) – in 2020 auf 36,2 Mio. (i. Vj. 34,9 Mio.) gestiegen sind. Insbesondere hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Breitbandanschlüsse mit Download-Bandbreiten von mehr als 250 Mbit/s verdoppelt.

Diese Breitbandanschlüsse ermöglichen den Kabelanbietern ihr Angebot auch auf OTT-Angebote, Internetfernsehen sowie "Features" wie Catch-up, start from the beginning etc. zu erweitern, deren Rechteeinräumung von den Kabelbetreibern bei den Verwertungsgesellschaften eingefordert werden. Ein Teilbereich dieser Rechte wird von der AGICOA GmbH aufgrund freiwilliger Rechteeinräumung durch die Berechtigten lizenziert. Nach Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie 2019/789 bis 7. Juni 2021 in deutsches Recht erwartet die Gesellschaft eine umfassendere und erleichterte Lizenzierungsmöglichkeit für diese Rechte durch die technologie neutrale verwertungsgesellschaftspflichtige Ausgestaltung des Weitersendungsrechts.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Am 20. Dezember 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts in Kraft getreten, die mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren bis zum 21. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen war. Diese Umsetzung soll im Rahmen der TKG Novelle (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) erfolgen, die derzeit als Referentenentwurf vorliegt. Die Umsetzung in nationales Recht wird keine direkte Auswirkung auf die "Münchener Gruppe" entfalten, gleichwohl werden eventuell mögliche "Nebenwirkungen" auf das Inkasso der "Münchener Gruppe" geprüft.

Die Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie in nationales Recht wird am 7. Juni 2021 erfolgen und sieht Regelungen zur technologie neutralen Ausgestaltung der Weitersendung (z.B. Satellit, closed-circuit, IP-based, mobile und similar networks) sowie zur Direkt einspeisung von Programmen durch Sendeunternehmen in Kabelnetze (direct injection) vor.

GESCHÄFTSVERLAUF

1. Tätigkeitsfeld

Im Geschäftsjahr 2020 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft – unverändert – satzungsgemäß auf die Wahrnehmung von Kabelweitersendungsrechten in Deutschland sowie im Ausland.

Ferner nimmt die Gesellschaft über die ZWF die Rechte ihrer Berechtigten zur Zweitverwertung von Filmen wahr, soweit sie dadurch betroffen sind, dass die Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellen (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser etc.).

An der Gesellschaft sind die Verwertungsgesellschaft GWFF, München, zu 51% sowie die AGICOA Genf, Schweiz, zu 49% beteiligt.

2. Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten

Im Berichtszeitraum erzielte die Gesellschaft Erlöse i.H.v. TEUR 23.706 (i. Vj. TEUR 24.374) für den Bereich Kabelweiterleitung in Deutschland; darin sind Erlöse von TEUR 18.652 (i. Vj. TEUR 19.320) der "Münchner Gruppe" sowie Erlöse von TEUR 5.054 (i. Vj. TEUR 5.053) der ZWF enthalten. Daneben wurden im Ausland TEUR 7 (i. Vj. TEUR 117) für den Bereich Overspill deutscher Sender im Bereich Dänemark eingenommen.

Der zwischen der "Münchner Gruppe" sowie der ANGA im April 2009 abgeschlossene Kabelglobalvertrag ist, da nicht gekündigt, bis 31. Dezember 2021 verlängert. Seit geraumer Zeit verhandeln die Parteien in Erweiterung des noch laufenden Vertrages die Einbeziehung der von der ANGA angebotenen Zusatzdienste, wie NetPVR, Instant Reload, Catch-up etc. Diese Verhandlungen dauern an, wobei ein Abschluss in 2021 als wahrscheinlich gilt.

Für Teilbereiche dieser Zusatzdienste wurden Verträge mit kurzfristigen Laufzeiten abgeschlossen, bei denen regelmäßig das Repertoire für mehrere US-Rechteinhaber abgeschlossen ist.

3. Zinsergebnis

Im Geschäftsjahr ist ein negatives Zinsergebnis von TEUR 166 (i. Vj. TEUR 165) angefallen. Das Ergebnis ist im Wesentlichen den für Bankguthaben erhobenen Negativzinsen (Verwarentgelt) geschuldet.

4. Aufwendungen

Für die Verwaltung des operativen Betriebes der Gesellschaft sind im Geschäftsjahr 2020 Aufwendungen i.H.v. TEUR 800 (i. Vj. TEUR 779) angefallen, nach Verrechnung mit Erträgen aus der Erhöhung des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung mit TEUR 20 (i. Vj. TEUR 18) und der Auflösung von Rückstellungen von TEUR 15 (i. Vj. TEUR 13). Der Kostensatz der Gesellschaft (inkl. Zinsergebnis) beläuft sich auf 3,4% (i. Vj. 3,2%) bezogen auf die Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten im Geschäftsjahr bzw. 3,1% (i. Vj. 3,5%) bezogen auf die im Geschäftsjahr ausgezahlten Beträge.

5. Mitarbeiter

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Im Übrigen werden die Arbeiten durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

6. Berechtigte

Der Kreis der Berechtigten wurde auch 2020 erweitert.

7. Verteilung der Einnahmen

Im Geschäftsjahr wurde der Hauptabrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2019 abgerechnet. Des Weiteren wurden Auszahlungen für geklärte Doppelmeldungen 1990 bis 2018 sowie für Nachmeldungen der Jahre 2016 bis 2019 vorgenommen.

Nach Zuführung zu den Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke sowie den satzungsgemäßen Dotierungen des Sozial- und Förderfonds - die allerdings aufgrund Gesellschafterbeschluss für die Hauptausschüttung im Geschäftsjahr ausgesetzt wurden - wurden insgesamt TEUR 25.812 (i. Vj. TEUR 22.528) an die Berechtigten verteilt. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus im Geschäftsjahr vorgenommenen Abrechnungen i.H.v. TEUR 25.115 (i. Vj. TEUR 21.854) sowie Zahlungen auf Abrechnungen aus Vorjahren i.H.v. TEUR 698 (i. Vj. TEUR 674) zusammen.

DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Erlösen aus Kabelweitersendungsrechten um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Berechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres von TEUR 22.756 (i. Vj. TEUR 23.561) wird satzungsgemäß in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

2. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben von durchlaufenden Posten geprägt. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Bankguthaben (in 2020 TEUR 35.957; in 2019 TEUR 39.176), während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Den Hauptposten auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte (in 2020 TEUR 35.348; in 2019 TEUR 38.405), während die restlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch das gezeichnete Kapital Nebenposten darstellen.

Die Gesellschaft hat gemäß § 25 VGG Anlagerichtlinien erstellt, wonach nur in risikofreie Anlageformen nach § 1807 Abs. 1 BGB (vor allem festverzinsliche Anlagen) investiert werden darf; insbesondere Aktienanlagen sind nicht erlaubt. Die Banken haben darüber hinaus im Geschäftsjahr Negativzinsen bzw. Verwarentgelte für Kontoguthaben einbehalten. Das liquide Vermögen der Gesellschaft wird derzeit ausschließlich in Form von Festgeldguthaben und Girokonten gehalten.

WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN

1. Risikomanagement

Primäres Ziel des Risikomanagements ist der kontrollierte und effektive Umgang mit Geschäftsrisiken. Dazu hat die Gesellschaft im Dezember 2016 "Allgemeine Grundsätze des Risikomanagements" beschlossen. Wesentliche Risiken werden erfasst und jährlich mindestens einmal dem Aufsichtsrat berichtet. Es liegen im Geschäftsjahr keine bestandsgefährdenden Risiken vor.

2. Risikobericht

Die wesentlichen Risiken, welche erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können, sind im Folgenden dargestellt:

2.1. Geschäftsumfeld

Die Einnahmen der Gesellschaft sind im Wesentlichen von den Vereinbarungen mit den Kabelnetzbetreibern abhängig. Der gegenwärtige Vertrag mit der ANGA läuft bis zum 31. Dezember 2021 und die Verhandlungen über die Fortsetzung des Vertrages unter Einbeziehung der von der ANGA angebotenen Zusatzdienste dauern an.

Allerdings konnte die GEMA als Verhandlungsführerin der "Münchner Gruppe" für manche der offenen Punkte in 2020 mit der ANGA noch keine Einigungen erzielen, sodass die Gesellschaft vom Abschluss eines "neuen" Kabelglobalvertrages mit der ANGA in 2021 ausgeht.

Das Risiko, dass neue Verwertungsgesellschaften Ansprüche geltend machen, besteht. Allerdings sind der Geschäftsführung keinerlei derartige Intentionen bekannt. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass sich die Berechtigten der Gesellschaft dazu entscheiden, sich von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten zu lassen.

2.2. Finanzen

Für die Gesellschaft ergeben sich Risiken aus dem Absinken des Zinsniveaus, durch den Ausfall von Zinserträgen und insbesondere durch Negativzinsen bzw. Verwahrrentgelte. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Anlagepolitik (s.o.) sowohl das Risiko von Negativzinsen/Verwahrrentgelte als auch von Forderungsausfällen zu vermeiden.

2.3. Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft sind stark durch die Infrastrukturtechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Für ein Worst Case Szenario wie im Fall eines Brands und dem damit verbundenen Totalverlustes der IT-Hard- und Software hat die Gesellschaft einen IT Disaster Recovery Plan erarbeitet.

Durch interne Kontrolle (z.B. Vier-Augen-Prinzip) wird das Risiko minimiert. Auf die Einrichtung einer internen Revision wurde angesichts der Größe der Gesellschaft verzichtet.

2.4. Recht

Unverändert besteht das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko darin, dass sich langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Kabelweitersendung verändern.

Eine solche Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erscheint momentan als nicht wahrscheinlich.

2.5. Chancen

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, ihren Wahrnehmungsbereich auf weitere Übertragungsformen der Weitersendung auszudehnen.

Der Gesetzentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts als Entwurf zur Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie sieht diese Ausweitung durch eine Klarstellung für den Rechteerwerb bei Weiterwendungen auch für drahtlose und über Satellit empfangene Sendungen vor. Weiterhin ist auch die Rechteklärung für OTT-Dienste in geschlossenen (managed) Systemen über Verwertungsgesellschaften vorgesehen.

Dieser Entwurf sieht weiterhin eine kollektive verwertungsgesellschaftspflichtige Lizenzierung bei echten Direkteinspeisungen in Signalverteiler vor. Diese echten Direkteinspeisungen spielen in Deutschland momentan keine Rolle, könnten aber bei Änderung der Einspeisepraxis zukünftig zu einer Ausweitung des Wahrnehmungsbereichs führen.

Die für die Lizenzierung der sog. "Features" notwendigen Rechte sind nicht verwertungsgesellschaftspflichtig. Die Gesellschaft ist bemüht, sich diese Rechte insbesondere auch von den US-Produzenten auf freiwilliger Basis einräumen zu lassen.

Die Gesellschaft erwartet in den kommenden Jahren einen Rückgang der Einnahmen, aus der "klassischen" Kabelweitersendung, geht aber davon aus, diesen Rückgang der Einnahmen durch Einnahmen aus OTT- und Zusatzdiensten wie z.B. Catch-up, Instant Reload der Kabelnetzbetreiber kompensieren zu können.

Als weitere Chance ihren Wahrnehmungsbereich auszudehnen, sieht die Gesellschaft die Umsetzung von Artikel 17 DSM-Richtlinie im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E).

Upload-Plattformen müssen nach Maßgabe der DSM-Richtlinie künftig "bestmögliche", gleichzeitig aber zumutbare Anstrengungen unternehmen, um Lizenzen zu erwerben. § 4 UrhDaG-E konkretisiert diese Pflicht: Danach muss ein Diensteanbieter Lizenzen für Inhalte erwerben, die er in nicht nur geringem Umfang öffentlich wiedergibt; vorausgesetzt das Lizenzangebot ist geeignet und fair. Die Plattform ist auch verpflichtet zu prüfen, ob entsprechende Angebote bei Verwertungsgesellschaften oder repräsentativen Rechtsinhabern verfügbar sind.

Die für diese Lizenzierung notwendigen Rechte sind nicht verwertungsgesellschaftspflichtig. Die Gesellschaft ist auch hier bemüht, sich diese Rechte zur Lizenzierung auf freiwilliger Basis einräumen zu lassen.



VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten wird auch in den kommenden Jahren zeitnah erfolgen. Für das Jahr 2021 plant die Gesellschaft die Verteilung der für 2020 vereinnahmten Gelder. Die Geschäftsführung geht für 2021 von einem insgesamt geringeren Erlösvolumen als 2020 aus, wobei wegen der Corona-Krise die Einnahmen der ZWF für die Kabeleinspeisung in Hotels zurückgehen werden.

München, den 17. März 2021

AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls ich auf Grundlage der von mir durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehe, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, bin ich verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Ich habe in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig

erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

München, den 4. Juni 2021

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer



D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern die Einräumung von Nutzungsrechten betreffend abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer GmbH seit dem 26. Juni 1987.
Firma	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH Die Firmierung der Gesellschaft wurde zuletzt mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 geändert.
Sitz	München
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 insgesamt neu gefasst. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 18. April 2017.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München in der Abteilung B Nr. 114001 eingetragen. Die letzte Eintragung erfolgte am 18. April 2017. Sie beinhaltet die Neufassung der Satzung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016.
Gegenstand	Treuhänderische Wahrnehmung von Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen, die sich für in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstigen Berechtigten sowie für Filmverwerter und -vertreiber, die Rechte von diesen herleiten, aus der kabelgebundenen oder kabellosen Weiterleitung von Filmwerken aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen ergeben sowie Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten. Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die nach § 1 UrhWG für die Tätigkeit des Unternehmens erforderliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Präsidenten des Deutschen Patentamtes vom 10. August 1994 unter Auflagen erteilt. Die Auflagen sind erfüllt. Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Größe der Gesellschaft	<p>Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB.</p> <p>Seit Neueinführung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sind von Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 VGG die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen anzuwenden.</p>
Stammkapital	<p>Das Stammkapital beträgt zum 31. Dezember 2020 unverändert DM 50.000,00 (EUR 25.564,59).</p> <p>Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs.</p>
Gesellschafter	<p>Zum 31. Dezember 2020 werden die Kapitalanteile gehalten von:</p> <p>51% GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München</p> <p>49% AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf / Schweiz</p>

II. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2020 ausgeübt durch

- Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Ronald Frohne, Berlin
- Frau Rechtsanwältin
Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, München

Die Geschäftsführer sind einzeln vertretungsberechtigt.

Gesellschafter- versammlung

Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind in § 8 der Satzung geregelt. In der Gesellschafterversammlung vom 18. August 2020 wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie des Transparenzberichts 2019
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019
- Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat 2016 einen Aufsichtsrat gemäß § 22 VGG und § 9 der Satzung gebildet, der satzungsgemäß aus drei Personen besteht. Die Befugnisse des Aufsichtsrats sind in § 10 der Satzung geregelt.

Von der Gesellschafterversammlung am 1. Dezember 2016 für vier Jahre gewählt:

- Herr John Jacobsen, Filmproduzent , Oslo / Norwegen
(vom Aufsichtsrat am 30. August 2017 zum Vorsitzenden gewählt)
- Herr Chris Marcich, Präsident AGICOA Genf,
Genf / Schweiz
(vom Aufsichtsrat am 30. August 2017 zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt)
- Herr Tom de Lange, Geschäftsführer AGICOA Genf,
Genf / Schweiz

Im Geschäftsjahr fand eine Aufsichtsratssitzung am 18. August 2020 statt.

Beirat

Dem satzungsgemäß aus sechs Personen bestehenden ehrenamtlichen Beirat, dessen Befugnisse in § 13 der Satzung geregelt sind, gehörten im Geschäftsjahr an:

Von den beiden Gesellschaftern für die Dauer von vier Jahren benannt:

- Frau Anne Sophie Gersdorff Schrøder, Frederiksberg / Dänemark
(benannt am 5. Juni 2019)
- Herr Tom de Lange, Genf / Schweiz
(wieder benannt am 5. Juni 2019)

Von der Berechtigtenversammlung für die Dauer von vier Jahren als Vertreter der Berechtigten jeweils am 10. November 2020 wiedergewählt:

- Herr John Jacobsen, Oslo / Norwegen
- Herr Chris Marcich, Genf / Schweiz
- Herr Miguel Angel Benzal, Madrid / Spanien
- Frau Jane Saunders, Washington, D.C. / USA

als Ersatzbeiräte gewählt:

- Herr Philip Löhr, München
- Herr Dominik Skoczek, Warschau / Polen

Im Geschäftsjahr fand eine Beiratssitzung am 18. August 2020 statt.

Berechtigtenversammlung Am 10. November 2020 fand die letzte, im Vier-Jahresrhythmus stattfindende Versammlung statt, in der satzungsgemäß die oben genannten Beiräte gewählt wurden.

III. Berechtigte

Berechtigte (bis zum Inkrafttreten des VGG "Wahrnehmungsberechtigte") sind in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstige Berechtigte sowie Filmverwerter und Filmvertreiber, die Rechte von diesen herleiten.

Die Berechtigten können der AGICOA GmbH nachfolgende Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung durch einen Berechtigungsvertrag übertragen:

1. Das Recht der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen, analogen und digitalen Weitersendung von Funksendungen in Deutschland
 - 1.1. durch Kabelsysteme oder kabelähnliche Systeme (z.B. Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel, offenes oder geschlossenes Netzwerk), IPTV, Mikrowellensysteme, über Satellit, Terrestrik, Mobilfunk (wie beispielsweise, aber nicht abschließend GPRS, UMTS, LTE) oder sonstige drahtgebundene und drahtlose Verbreitungswege.
 - 1.2. als Live-Stream im Internet oder über ein sonstiges Computernetzwerk (z.B. virtuelles privates Netzwerk (VPN)). Dazu zählt auch die Verlinkung und/oder Einspeisung in P2P-Streaming-Netzwerke und jede andere Ermöglichung des Zugriffs auf den Live-Stream über ein Computernetzwerk für zeitgleichen Empfang sowie jede sonstige Eingliederung und/oder jedes sonstige Zueigenmachen auf Internetseiten, unabhängig davon, ob dies in einem separaten Browserfenster geschieht und unabhängig davon, welche Software verwendet wird.
 - 1.3. im Rahmen eines Internet-Videorekorders (Online Personal Video Recorder) und anderer ausschließlich über das Internet oder ein sonstiges Computernetzwerk zugänglicher Aufnahmemedien.
2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) von Funksendungen im Internet. Eingeschlossen ist ergänzend das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), soweit dies für die öffentliche Zugänglichmachung der Funksendung erforderlich ist (wie beispielsweise aber nicht abschließend: Instant Restart, Replay).
3. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen durch zeitgleiche, unveränderte und vollständige Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Hotels, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Justizvollzugsanstalten, Fitness- und Sporteinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen gemäß §§ 15, 20b UrhG.
4. Sonstige urheberrechtliche Ansprüche, die sich aus der Weitersendung ableiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur kollektiv wahrgenommen werden können.

Die Rechteeinräumung bezieht sich auf sämtliche dem Berechtigten originär und/oder derivativ zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (einschließlich derjenigen der ausübenden Künstler) an Filmwerken bzw. Bildtonträgern.

Die Einräumung dieser Rechte gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

AGICOA GmbH nimmt daneben auch die Rechte aus dem Spillover deutscher Sender in Dänemark über die PRD, Kopenhagen, wahr.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die AGICOA GmbH ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsgemäßen Bestimmung in folgende Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Anlage und Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der treuhänderisch eingenommenen Beträge hat die Gesellschafterversammlung der AGICOA GmbH am 13. September 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und am 1. Dezember 2016 Leitlinien des Risikomanagements beschlossen, welche in Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage der AGICOA GmbH konkretisiert wurden.

Die Gesellschaft führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab und einem Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Die Arbeiten werden durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die AGICOA GmbH ist an folgender BGB-Gesellschaft ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn, mit Geschäftsführung durch die VG Bild-Kunst

Die Verwertungsgesellschaften AGICOA GmbH, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF und VGF haben am 14. Dezember 2006 die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen "Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen" (ZWF) gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von den einzelnen Gesellschafter-Gesellschaften wahrgenommenen Rechte zur Zweitverwertung von Filmen, soweit sie dadurch betroffen sind, dass der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten).

Die ZWF ist für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Kabelweiterleitung nach § 20b UrhG) zuständig.

AGICOA GmbH erhält ab Einspeisungszeitraum 2016 einen Anteil von 69,28% der Verwertungserlöse der ZWF.

G. VERGÜTUNG DER ORGANE

Die Vergütung für die Geschäftsführung betrug in 2020 EUR 324.158,86 zuzüglich dem Arbeitgeberanteil für Sozialabgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung.

Die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsräte und Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

H. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung

Die erzielten Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung gliedern sich wie folgt auf:

Tabelle 1: Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung im Geschäftsjahr:

	2020 EUR
a) Inland	
Vergütungen für Kabelweitersendungsrechte Deutschland	
von Kabelnetzbetreibern (Inkasso durch GEMA)	18.651.941,79
von ZWF (Inkasso durch VG Bild-Kunst)	5.053.981,85
Summe Inland	23.705.923,64
b) Ausland	
Vergütungen für Spillover deutscher Sender in Dänemark	
Wahrnehmung durch PRD, Dänemark	6.655,51
Summe Ausland	6.655,51
Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung von Kabelweitersendungsrechten	23.712.579,15
davon	
bereits in 2020 verteilt	2.194.606,93
zu verteilen in 2021	21.517.972,22

Die Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) als Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten ausgewiesen.

Die Verwendung dieser Einnahmen, d.h. die Abrechnung gegenüber den Berechtigten, kann grundsätzlich nicht bereits im Geschäftsjahr der Vereinnahmung, sondern erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, d.h. nach Ablauf des Einspeisungszeitraums (Kalenderjahr), erfolgen, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und des Verteilungsplans die Einnahmen für einen Einspeisungszeitraum zusammenzufassen sind und entsprechend dem Verteilungsplan auf die gesamten Ausstrahlungen im Einspeisungszeitraum zu verteilen sind.

Die Ermittlung der Daten, die als Ausschüttungsbasis notwendig sind, d.h. insbesondere die Ausstrahlungen im gesamten Einspeisungszeitraum, ist erst nach Ablauf des Einspeisungszeitraums möglich.

Auch Teile der zu verteilenden Vergütungen können häufig erst deutlich nach Ablauf des Einspeisungszeitraums vereinnahmt werden, weshalb die Abrechnung gegenüber den Berechtigten erst danach erfolgen kann.

Im Geschäftsjahr 2020 konnten daher die o.g. Einnahmen nur teilweise verteilt werden. Von den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen konnten jedoch bereits EUR 2.194.606,93 im Hauptabrechnungslauf für Kabelweitersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2019, der im Geschäftsjahr 2020 durchgeführt wurde, verteilt werden, da sie Vergütungen vor 2020 darstellten und vor dem Ausschüttungstermin eingingen.

Die verbleibenden Einnahmen von EUR 21.517.972,22 stehen abzüglich negativer Habenzinsen für die Verteilung für Kabelweitersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2020, der in 2021 abgerechnet und verteilt wird, mit EUR 21.416.693,44 zur Verfügung.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Die Kosten im Geschäftsjahr 2020, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) ergeben, entstehen ausschließlich aufgrund der Rechtewahrnehmung für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und Mitglieder.

Da die Gesellschaft im Geschäftsjahr ausschließlich Kabelweitersendungsrechte gemäß § 20b UrhG in Deutschland wahrgenommen hat, sind die Kosten in voller Höhe diesem Bereich zuzuordnen.

Die Kosten werden gemäß § 31 VGG, § 4 der Satzung bzw. Teil I Artikel 1 I. des Verteilungsplans aus den Einnahmen aus den wahrzunehmenden Rechten gedeckt. Die Gesellschaft hat hierzu allgemeine Grundsätze für die Abzüge von Verwaltungskosten erlassen.

Nach der derzeit gültigen Fassung dieser Grundsätze vom 30. September 2016, die am 30. August 2017 von der Gesellschafterversammlung sowie vom Beirat erneut beschlossen und bestätigt wurden, werden die Einnahmen im Jahr der Ausschüttung mit dem budgetierten Verwaltungskostensatz belastet. Soweit der budgetierte Verwaltungskostensatz nicht ausreicht, um die tatsächlichen Kosten eines Ausschüttungsjahres zu decken, wird die Differenz der von der Gesellschaft gebildeten Working Capital Reserve (WCR) entnommen. Führt der budgetierte Verwaltungskostensatz zu Belastungen, die über den tatsächlichen Kosten im Jahr der Ausschüttung liegen, so wird die Differenz der WCR zugeführt. Deckt die WCR mehr als die Verwaltungskosten der vorangehenden 24 Monate ab, so ist der überschießende Betrag als Zuschlag zur nächsten Ausschüttungssumme an die Berechtigten auszuschütten. Die WCR wurde erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit TEUR 1.500 gebildet (Gesellschafterbeschluss vom 1. Dezember 2016).

Beim im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptabrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2019 wurden nach den o.g. allgemeinen Grundsätzen die budgetierten Kosten des Geschäftsjahres von TEUR 800 von der Bruttoausschüttungssumme abgezogen und der WCR zugeführt. Im Gegenzug wurden die Ist-Kosten des Geschäftsjahres 2020 durch Entnahme aus der WCR finanziert. Die Berechnung nach o.g. Regeln ergab für den WCR per 31. Dezember 2019 keinen Überschuss. Die Berechnung eines etwaigen Überschusses des WCR per 31. Dezember 2020 nach o.g. Regeln wird im Rahmen der nächsten Hauptausschüttung in 2021 vorgenommen.

Die Entwicklung des WCR ist im Rückstellungsspiegel (Tabelle 3) auf Seite 35 dargestellt.

Der Kostensatz der Gesellschaft beläuft sich auf 3,4% bezogen auf die Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten im Geschäftsjahr bzw. 3,1% bezogen auf die im Geschäftsjahr ausgezahlten Beträge.

III. Den Berechtigten zustehende Beträge

a) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis des Verteilungsplans für die Vergütungen, die von Kabelnetzbetreibern als Kompensation für die Kabelweisersendungsrechte gemäß § 20b UrhG gezahlt werden. Der Verteilungsplan der AGICOA GmbH ist auf der Webseite der Gesellschaft (www.agicoa.de) veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden drei Abrechnungsläufe durchgeführt, die nachfolgend erläutert werden und sich im Detail aus Tabelle 2 auf Seite 33 ergeben.

Danach wurde im Geschäftsjahr 2020 der Hauptabrechnungslauf für Kabelweisersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2019 abgerechnet. Ausgehend von einem Bruttoausschüttungsbetrag von EUR 24.725.777,39 wurde den Berechtigten nach Abzügen für Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter und die o.g. Kosten, jedoch zuzüglich der satzungsgemäß aufzulösenden Beträge von Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter, die vor mehr als drei Jahren gebildet wurden, eine Nettoausschüttungssumme von EUR 23.150.811,14 zugewiesen.

Weiterhin wurden im Geschäftsjahr Abrechnungsläufe für Nachabrechnungen 2016 bis 2018 bzw. 2017 bis 2019 sowie für die Auflösung von gelösten Doppelmeldungen für die Jahre 1990 bis 2019 durchgeführt. Den Berechtigten konnten hier EUR 3.280.945,29 zugewiesen werden.

b) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge

Das jeweilige Ergebnis der Abrechnungsläufe wird den Berechtigten in Ausschüttungsschreiben mitgeteilt. Nach notwendigen formalen Schritten (vor allem Abstimmung der Filmlisten, Bestätigung und Freigabe durch den Berechtigten, Überprüfung der Bankverbindung, Einholen etwaiger steuerlicher Freistellungsbescheide) wird die Vergütung unverzüglich an den Berechtigten überwiesen. Die Erledigung der formalen Schritte durch die Berechtigten kann auch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Überweisung in diesen Fällen auch erst nach dem Jahr des Abrechnungslaufs ausgeführt werden kann.

Auf die o.g. und in der nachfolgenden Tabelle 2 erläuterten Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr konnte ein Gesamtbetrag von EUR 25.113.295,94 an die Berechtigten ausbezahlt werden; darin ist die Auszahlung des von den Berechtigten einbehaltenen Beitrags an AGICOA Genf i.H.v. EUR 845.640,63 enthalten. Weiterhin wurden EUR 698.994,12 auf frühere Abrechnungsläufe ausgezahlt. Insgesamt konnte ein Gesamtbetrag von EUR 25.812.290,06 an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Die Zusammensetzung ergibt sich ebenfalls aus Tabelle 2: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr auf Seite 33 sowie aus Tabelle 3: Rückstellungsspiegel auf Seite 35.

c) Ausschüttungstermine

Die Ausschüttungstermine der im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungsläufe ergeben sich ebenfalls aus Tabelle 2 auf Seite 33.

Tabelle 2: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr:

Ausschüttungs-termin	Rechtekategorie	Ein-speisungs-zeitraum	Brutto-aus-schüttung	Kosten	Abzüge für bzw. Auflösung von Fonds / Rückstellungen	den Berechtigten zugewiesen	davon in 2020 ausgezahlt: 1) an Berechtigte 2) Kostenabzug an AGICOA Genf	B G	davon Doppel-meldungen	davon Rücknahmen rechtliche Klärungen Verrechnungen	Saldo per 31.12.2020 noch nicht ausgezahlt
Ausschüttungen nach Verteilungsplan für Vergütungen von Kabelnetzbetreibern als Kompensation für die Kabelweiter-sendungsrechte gemäß § 20b UrhG:											
10.06.2020	Hauptabrechnungslauf	2019	24.725.777,39	-800.000,00	-774.966,25	23.150.811,14	-21.358.956,62 -845.640,63	B G	-745.966,29	-120.433,85	79.813,75
23.06.2020	Nachabrechnungen Gelöste Doppelmeldungen	2016 - 2018 1990 - 2018	1.494.666,68	0,00	0,00	1.494.666,68	-1.408.652,56	B	-42.319,04	-31.032,08	12.663,00
23.11.2020	Nachabrechnungen Gelösten Doppelmeldungen	2017 - 2019 2011 - 2019	1.786.278,61	0,00	0,00	1.786.278,61	-1.500.046,13	B	-36.430,67	-28.809,62	220.992,19
	Summe Nachabrechnungen Gelöste Doppelmeldungen		3.280.945,29	0,00	0,00	3.280.945,29	-2.908.698,69	B	-78.749,71	-59.841,70	233.655,19
			28.006.722,68	-800.000,00	-774.966,25	26.431.756,43	-24.267.655,31 -845.640,63	B G	-824.716,00	-180.275,55	313.468,94
							-25.113.295,94				

d) Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge

Wie oben unter Punkt H. I. erläutert, wurden aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 EUR 21.416.693,44 (noch nicht verteilte Einnahmen 2020 i.H.v. EUR 21.517.972,22 abzüglich anteiliger negativer Habenzinsen) noch nicht zugewiesen.

Darüber hinaus wurden den Berechtigten die gemäß Teil I Artikel 2 Nr. 1 des Verteilungsplans aus der Bruttoausschüttungssumme zu bildenden Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter aus den Abrechnungsläufen für die Einspeisungszeiträume 2017 bis 2019 i.H.v. EUR 4.665.234,85 noch nicht zugewiesen, die jeweils für die Jahre 2017 bis 2019 eingenommen wurden.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge beläuft sich damit auf EUR 26.081.928,29.

e) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge

Wir verweisen auf die Details zu den Abrechnungsläufen im Geschäftsjahr gemäß Tabelle 2 auf Seite 33.

Zusätzlich wird in nachfolgender Tabelle 3 auf Seite 35 --in Form eines Rückstellungsspiegels-- die Entwicklung und die Zusammensetzung des Bilanzpostens "Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte" (siehe Bilanz in Abschnitt A. I.) dargestellt. Sie zeigt neben der Entwicklung der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge auch die noch nicht zugewiesenen Beträge sowie die Entwicklung des Sozialfonds, des Förderfonds sowie der Working Capital Reserve.

Tabelle 3: Rückstellungsspiegel:

	Stand 01.01.2020	Um- buchungen	Zuführung / Verbrauch WCR	Abzüge für / Zuführungen zu Rückstellungen	Auszahlungen 1) an Berechtigte 2) Kostenabzug an AGICOA Genf	B G	Um- buchungen noch nicht ausgezahlt	Zuführung aus Gewinn- und Verlust- Rechnung 2020	Stand 31.12.2020
Bilanzposten "Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte"	38.404.700,72	0,00	0,00	0,00	-25.812.290,06		0,00	22.755.696,60	35.348.107,26
Zusammensetzung:									
- Noch nicht zugewiesenes Ergebnis aus 2019 Zuweisung Einnahmen 2019 zu Abrechnung 2020	22.587.202,09	-22.587.202,09	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
- Abrechnungsläufe in 2020 (Tabelle 2) -- Kostenabzug für AGICOA Genf Fee	0,00	28.006.722,68	-800.000,00	-774.966,25	-24.267.655,31 -845.640,63	B G	-824.716,00 -180.275,55	0,00	313.468,94
- Abrechnungsläufe in 2019	737.983,06	0,00	0,00	0,00	-673.773,73	B	-64.209,33	0,00	0,00
- Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstige Ansprüche Dritter (noch nicht zugewiesen - siehe H. III. d)	4.140.052,52	-374.708,50	0,00	774.966,25	0,00		124.924,58	0,00	4.665.234,85
- Doppelmeldungen	1.512.508,03	-1.206.881,90	0,00	0,00	0,00		769.418,21	0,00	1.075.044,34
- noch nicht ausgezahlt aus Vorjahren; Rücknahmen durch Berechtigte; rechtliche Überprüfung der Berechtigung; von Berechtigten noch nicht abgerufene Beträge; Verrechnung mit Vorjahren	5.449.584,04	-1.699.354,89	0,00	0,00	-25.220,39	B	174.858,09	0,00	3.899.866,85
ZWISCHENSUMME abgerechnete Gelder	34.427.329,74	2.138.575,30	-800.000,00	0,00	-25.812.290,06		0,00	0,00	9.953.614,98
- Sozialfonds	1.692.272,08	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	1.692.272,08
- Förderfonds	802.011,48	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	802.011,48
- Working Capital Reserve -- Zuführung Budget-Kosten bei Abrechnung 2020 -- Verbrauch durch Ist-Kosten 2020	1.483.087,42	0,00	800.000,00 -799.572,14	0,00	0,00		0,00	0,00	1.483.515,28
- Saldo noch nicht zugewiesen - siehe H. III. d Zuweisung zu Abrechnung 2020: Einnahmen 2020, negative Zinsen 2020, Kosten 2020 Zuführung Ergebnis aus der GuV 2020 (siehe A. II.)	0,00	-2.194.639,64 56.064,34	799.572,14	0,00	0,00		0,00	¹⁾ 22.755.696,60	21.416.693,44
	38.404.700,72	0,00	0,00	0,00	-25.812.290,06		0,00	22.755.696,60	35.348.107,26

¹⁾ Zuführung des Ergebnisses aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 (siehe A. II.)



f) Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist durchgeführt hat

Die Verteilungsfristen von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß § 28 VGG wurden im Verteilungsplan am 1. Dezember 2016 neu geregelt und werden seit dem Geschäftsjahr 2017 angewandt.

g) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge

In der Gesellschaft gibt es keine nicht verteilbaren Beträge.

IV. Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften

a) Von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene Beträge

Hinsichtlich der von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge wird auch auf Tabelle 1 zu den Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung unter Punkt H. I. auf Seite 30 verwiesen.

b) GEMA, München: erhaltene Beträge

Die GEMA ist von der "Münchner Gruppe" mit dem Inkasso der Ansprüche aus Kabelweiter-sendung gemäß § 20b UrhG gegenüber den Kabelnetzbetreibern beauftragt. Im Geschäftsjahr hat die Gesellschaft einen Betrag von EUR 19.032.204,39 abzüglich der GEMA-Inkassokommission von EUR 380.262,60 erhalten.

c) PRD, Dänemark: erhaltene Beträge

Ansprüche auf Vergütungen für den Spillover deutscher Sender in Dänemark werden von der Verwertungsgesellschaft PRD, Dänemark, wahrgenommen und an die Gesellschaft weitergeleitet. Im Geschäftsjahr hat die Gesellschaft EUR 7.371,73 abzüglich Inkasso-gebühr für PRD i.H.v. EUR 716,22 für Kabelweitersendungsrechte erhalten.

d) GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München: gezahlte Beträge

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr Ansprüche von US-amerikanischen Guilds aus Kabel-weitersendungsrechten Deutschland i.H.v. EUR 4.459.299,85 für den Einspeisungszeitraum 2019 ohne Abzug von Kosten oder anderen Abzügen an die GWFF vergütet, die diese Vergütungen nach Abzug von Kosten an die Guilds weiterausgeschüttet hat.

e) Weitere Verwertungsgesellschaften: gezahlte Beträge

Desweiteren hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr Vergütungen aus Kabelweisersendungsrechten Deutschland an folgende Verwertungsgesellschaften gezahlt:

in EUR	Auszahlung ¹⁾	Kosten	Rückstellung	Sozialfonds ²⁾	Förderfonds ²⁾
ANGOA, Frankreich	809.895,27	-31.544,33	-88.931,60	-1.861,49	-3.009,89
APFI, Finnland	4.468,03	-164,75	-526,66	-25,89	-41,86
EGEDA, Spanien	41.866,36	-5.357,14	-16.102,69	-350,71	-569,26
FRF, Schweden	168.598,46	-1.586,58	-4.519,80	-64,65	-104,53
PRD, Dänemark	41.866,36	-6.233,89	-17.780,49	-24,88	-40,23
Screenrights, Australien	77.494,37	-2.948,68	-8.265,94	-76,44	-123,60
SEKAM, Niederlande	25.500,89	-950,07	-2.996,76	-135,27	-218,71
Suissimage, Schweiz	117.610,97	-4.426,01	-13.442,34	-454,82	-735,29
VAM, Österreich	1.099.116,35	-40.832,89	-120.974,07	-2.488,16	-4.022,53
VGF, Deutschland	14.176,51	-523,74	-1.496,08	0,00	0,00
ZAPA, Polen	1.169,98	-43,10	-134,03	-4,51	-7,29

¹⁾ Beträge vor eventuellen Steuerabzügen gemäß § 50a EStG und ohne Umsatzsteuer

²⁾ Abzüge für Sozialfonds und Förderfonds nur bei Auszahlungen von Nachabrechnungen bzw. von gelösten Doppelmeldungen für Vorjahre

J. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

§ 32 VGG sowie die Satzung und der Verteilungsplan der Gesellschaft verpflichten die Gesellschaft zur Dotierung des Sozialfonds sowie des Förderfonds.

Die Entwicklung des Sozialfonds und des Förderfonds ergibt sich aus Tabelle 3 auf Seite 35.

I. Sozialfonds

Sozialfonds gemäß Teil I Artikel 2 II. des Verteilungsplans:

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 1% in den Sozialfonds einzustellen.

Durch Gesellschafterbeschluss wurde die Bildung des Sozialfonds bei der im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptausschüttung ausgesetzt.

Im Geschäftsjahr wurden keine Gelder aus dem Sozialfonds ausgezahlt.

II. Förderfonds

Förderfonds gemäß Teil I Artikel 2 III. des Verteilungsplans:

Von der nach Bildung des Sozialfonds verbleibenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 3% in den Förderfonds einzustellen. Der Fonds soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen, vor allem im audio-visuellen Bereich, sowie Talente von Produzenten und Regisseuren in Film und Fernsehen fördern.

Durch Gesellschafterbeschluss wurde die Bildung des Förderfonds bei der im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptausschüttung ausgesetzt.

Im Geschäftsjahr wurden keine Gelder aus dem Förderfonds ausgezahlt.



ANLAGEN

Anlage 1:	Abkürzungsverzeichnis	41
Anlage 2:	Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht.....	44

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGICOA GmbH	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München
AGICOA Genf	AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf, Schweiz
ANGA	Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V., Berlin
APFI	finnische Verwertungsgesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark (Währung)
Dr.	Doktor (Titel)
DSM-Richtlinie	nach der englischen Kurzform "Directive on Copyright in the Digital Single Market" (deutsche nicht amtliche Bezeichnung: Urheberrechtsrichtlinie - Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt) offizielle Bezeichnung: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
EGEDA	spanische Verwertungsgesellschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro (Währung)
e.V.	eingetragener Verein
EZB	Europäische Zentralbank
FRF	schwedische Verwertungsgesellschaft
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPRS	Mobilfunkstandard (General Packet Radio Service)
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GWFF	GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IP	Internet Protocol
IPTV	Internet Protocol Television

i.H.v.	in Höhe von
i. Vj.	im Vorjahr
IT	Informationstechnik
LTE	Mobilfunkstandard (Long Term Evolution)
Mbit/s	Megabits pro Sekunde
Mio.	Million/en
mbH	mit beschränkter Haftung
Münchner Gruppe	Kooperation von Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Kabelweisersendungsrechten
NetPVR	netzwerkbasierter persönlicher Videorecorder (network based personal video recorder)
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
Online-SatCab-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates
OTT-Dienste	Over the top-Dienste: Videoinhalte über Internetzugänge
P2P	Peer-to-Peer
PRD	Producer Rights Denmark - dänische Verwertungsgesellschaft
Prof.	Professor (Titel)
S.	Satz (in Verbindung mit Gesetzesverweisen)
Screenrights	australische Verwertungsgesellschaft
SEKAM	niederländische Verwertungsgesellschaft
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
Suissimage	schweizerische Verwertungsgesellschaft
TEUR	Tausend Euro (Währung)
TKG Novelle	Telekommunikationsmodernisierungsgesetz
TV	Fernsehen (Television)
u. Ä.	und Ähnliches
UMTS	Mobilfunkstandard (Universal Mobile Telecommunications System)
UrhDaG-E	Entwurf des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
US	Vereinigte Staaten (von Amerika)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VAM	österreichische Verwertungsgesellschaft
VATM	Verband der Anbieter von Telekommunikation und Mehrwertdiensten e.V.



VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
VGF	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Wiesbaden
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz)
VPN	virtuelles privates Netzwerk
WCR	Working Capital Reserve
ZAPA	polnische Verwertungsgesellschaft
z.B.	zum Beispiel
ZWF	Zentralstelle für Wiedergabe von Fernsehsendungen

Anlage 2: Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht

An die **AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH**, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.



Dem Auftrag, in dessen Erfüllung ich vorstehend benannte Leistungen für die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH erbracht habe, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie der Regelungen im Verhältnis zu Dritten gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu mir an.

München, den 4. Juni 2021

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer